

Waldwirtschaftsjahr 2023/2024

Ein gesunder Mischwald reduziert das Risiko eines Totalausfalls

Durch Stürme, Borkenkäferkalamitäten und Trockenheit sind grosse Waldflächen entstanden, die einer Wiederbewaldung bedürfen. Veränderte klimatische Bedingungen und eine ungewisse Zukunft machen die Wahl geeigneter Baumarten schwierig. Durch eine Diversifizierung der Baumarten, die standortgerecht und trockenheits- sowie wärmetolerant sind, kann das Risiko eines Totalausfalles vermindert werden. Bei bereits etablierten Beständen ist eine sachgerechte Pflege hinsichtlich Klimatauglichkeit wichtig. Der zuständige Förster berät Sie zu diesem Thema gerne.



Junge Bäume müssen gegen Wildverbiss geschützt werden. Foto: Peter Rinderknecht

Planen Sie Ihren Holzschlag frühzeitig

Wenn Sie einen Holzschlag planen, berücksichtigen Sie die aktuelle Situation auf dem Holzmarkt und kontaktieren Sie den zuständigen Revierförster frühzeitig. Er wird Sie kompetent beraten.

Was gibt es bei einer Veranstaltung im Wald zu beachten?

Freizeitnutzung gewinnt im Wald immer mehr an Bedeutung. Verschiedene Arten von Veranstaltungen sind melde- oder bewilligungspflichtig. Hierzu gibt die Publikation "Richtlinie für Veranstaltungen im Wald" Auskunft. Sie kann auf der Website des Forstamtes (www.forstamt.tg.ch) unter Publikationen, Richtlinien, Merkblätter und Formulare eingesehen werden.

Neue Möglichkeiten der Finanzierung von Projekten im Bereich Biodiversität

Am 4. Juli 2023 hat der Regierungsrat die Biodiversitätsstrategie und den dazugehörigen Massnahmenplan verabschiedet. Darauf basierend sollen auch im Wald gewisse Projekte geprüft und umgesetzt werden. Der Forstdienst wird zu gegebener Zeit auf die Waldeigentümer zugehen.

Frauenfeld
September 2023

Forstamt Thurgau
Tel. 058 345 62 80 / www.forstamt.tg.ch

Gesetzliche Grundlagen zur Holznutzung im Wald:

Wer im Wald Bäume fällen will, benötigt eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 WaG). Alle Holznutzungen sind entsprechend vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen.

In folgenden Situationen hat der Waldeigentümer eine formelle Schlagbewilligung einzuholen:

- Für begründete Ausnahmen vom Kahlschlagverbot.
- Für Holznutzungen in Waldflächen, die nicht vorrangig der Holznutzung zugewiesen sind und in denen die waldbauliche Planung keine Eingriffe vorsieht.